

Auftraggeber: Dipl. Ing. Josef Schoofs Immobilien GmbH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Nr. 39“

Stadt Siegburg

Artenschutzrechtlicher Beitrag

Aktualisierter Bericht

Projektbearbeitung:
Dipl.-Biol Jens Tauchert

Beratungsgesellschaft NATUR dbR
Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr
Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

<mailto:Tauchert@BGNATUR.de> www.BGNATUR.de

Nackenheim, den 26.05.2009, ergänzt am 21.07.2011

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS	2
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	2
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET UND METHODE	6
4	ERGEBNIS	7
4.1	Weitere Vogelarten	8
4.2	Vorkommen weiterer streng geschützter Arten	9
5	BEWERTUNG	10
5.1	Vermeidung von Eingriffen.....	10
6	ZUSAMMENFASSUNG	11
7	ANHANG	12

1 Anlass

Im Vorfeld des Bebauungsplans ist zu prüfen:

Sind besonders oder streng geschützte Arten von der Maßnahme betroffen?

Können durch Steuerung der Baumaßnahmen Eingriff, bzw. Verluste vermieden werden?

Aufgrund der zwischenzeitigen Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes, wurde der rechtliche Hintergrund überarbeitet. Im Rahmen der Berichtsaktualisierung wurde eine Begehung im Hinblick auf neue Hinweise zur Nutzung der Flächen durch streng oder besonders geschützte Arten durchgeführt.

2 Rechtlicher Hintergrund

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Zu den besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“¹

¹ Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

*1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

² Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1. *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- **das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Untersuchungsgebiet und Methode

Die Lage des Untersuchungsgebiets ist in Abb.1 dargestellt. Die Fläche wurde am 22.05.2009 und am 13.07.2011 in den Vormittagsstunden begangen. Bauwerke, Baum- und Strauchschicht wurde auf Nutzung, bzw. Eignung als Lebensraum für geschützte Vogelarten und weitere streng geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, hin untersucht. Mit dem Fernglas wurden die Kronenbereiche, soweit bei der Belaubung möglich, nach Baumhöhlungen, Astausfallungen und -ausbruch, sowie Zwiesel hin abgesucht.

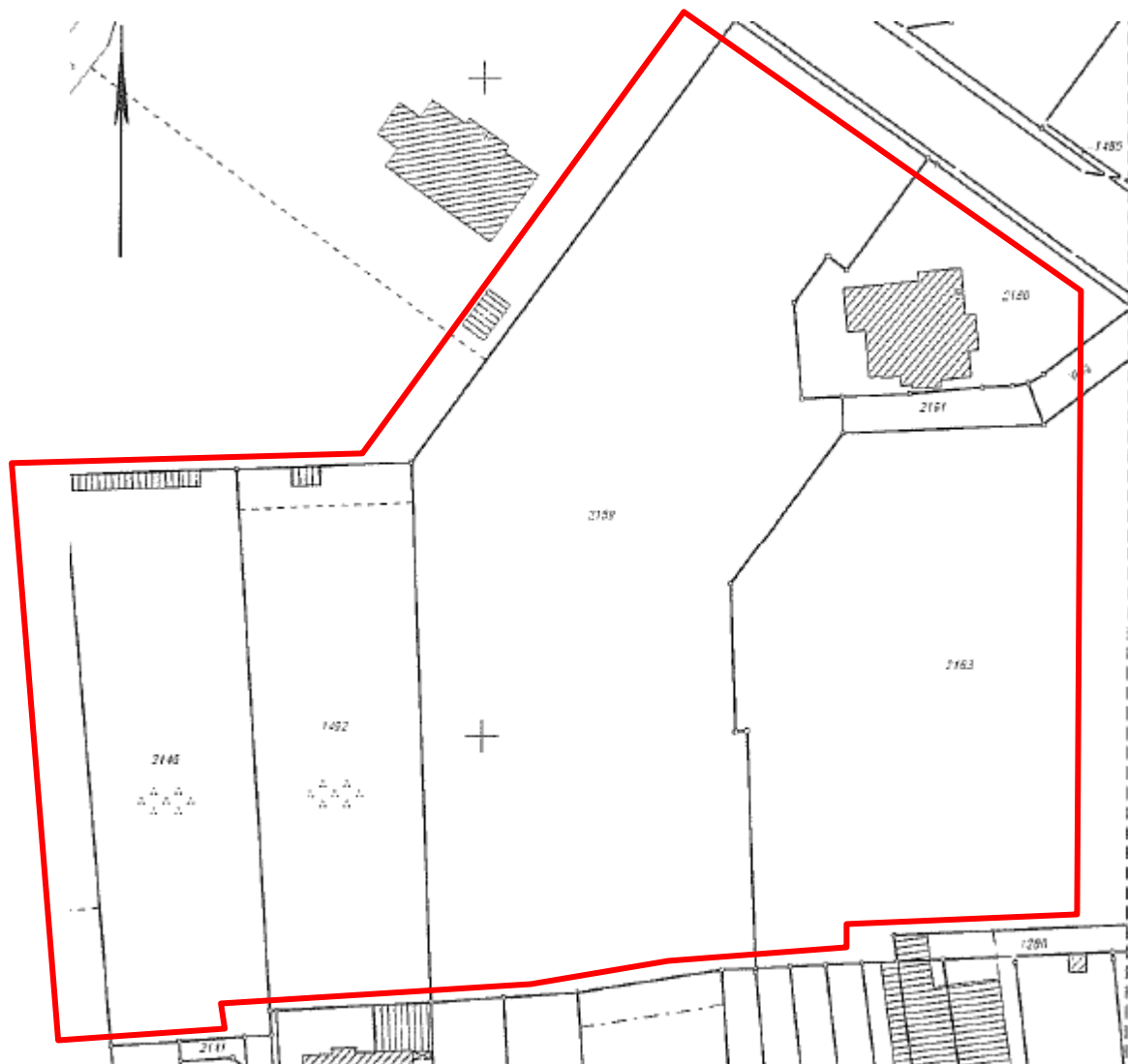


Abbildung 1: Das umrandete Gelände wurde untersucht.

4

Ergebnis

Das Ergebnis der Kartierung ist in Abbildung 2 wiedergegeben. Der Gehölzbereich des Grundstücks 1492 wird von Laubbäumen (u.a. Walnuss, Hasel, Spitzahorn, Eiche, Weißdorn, Kirschen) und einem Trupp Fichten dominiert unter deren fast geschlossener Krone Brombeeren und Brennesseln die Strauch-/Krautschicht darstellen. Reste von Gebäuden und die Gehölzstruktur deuten auf eine vor vielen Jahren aufgegebene Nutzung als Gartengelände hin. Weiterhin befinden sich auch Ablagerungen von Grünschnitt und Sperrmüll auf dem Gelände. Das westlich darauf folgende Grundstück 2116 wurde augenscheinlich erst vor 5-10 Jahren aufgegeben. Mehrere Walnussbäume in dichter Brombeerhecke deuten auch hier auf vorherige Gartennutzung hin.

Spechthöhlen, bzw. Totholzstrukturen, die als Quartier für Fledermäuse hätten dienen können, wurden hier nicht gefunden.

Ergänzung 2011: Die Verbuschung des Grundstücks 1492 ist weiter fortgeschritten. Im Innern bieten dunkle, dichte Brombeerhecken wenig Nisthabitate. Auf dem Grundstück 2116 ist der Grad der Brombeergebüsche reduziert, das Grundstück wurde wohl in den vergangenen 2 Jahren mindestens 1 mal gemulcht oder gemäht.

Das Angebot an Spechthöhlen oder ähnliches hat nicht erhöht.

Artenliste der vorgefundenen Vogelarten

Amsel, Haussperling, Zilpzalp, Misteldrossel, Kohlmeise, Rotkehlchen, Elster, Rabenkrähe

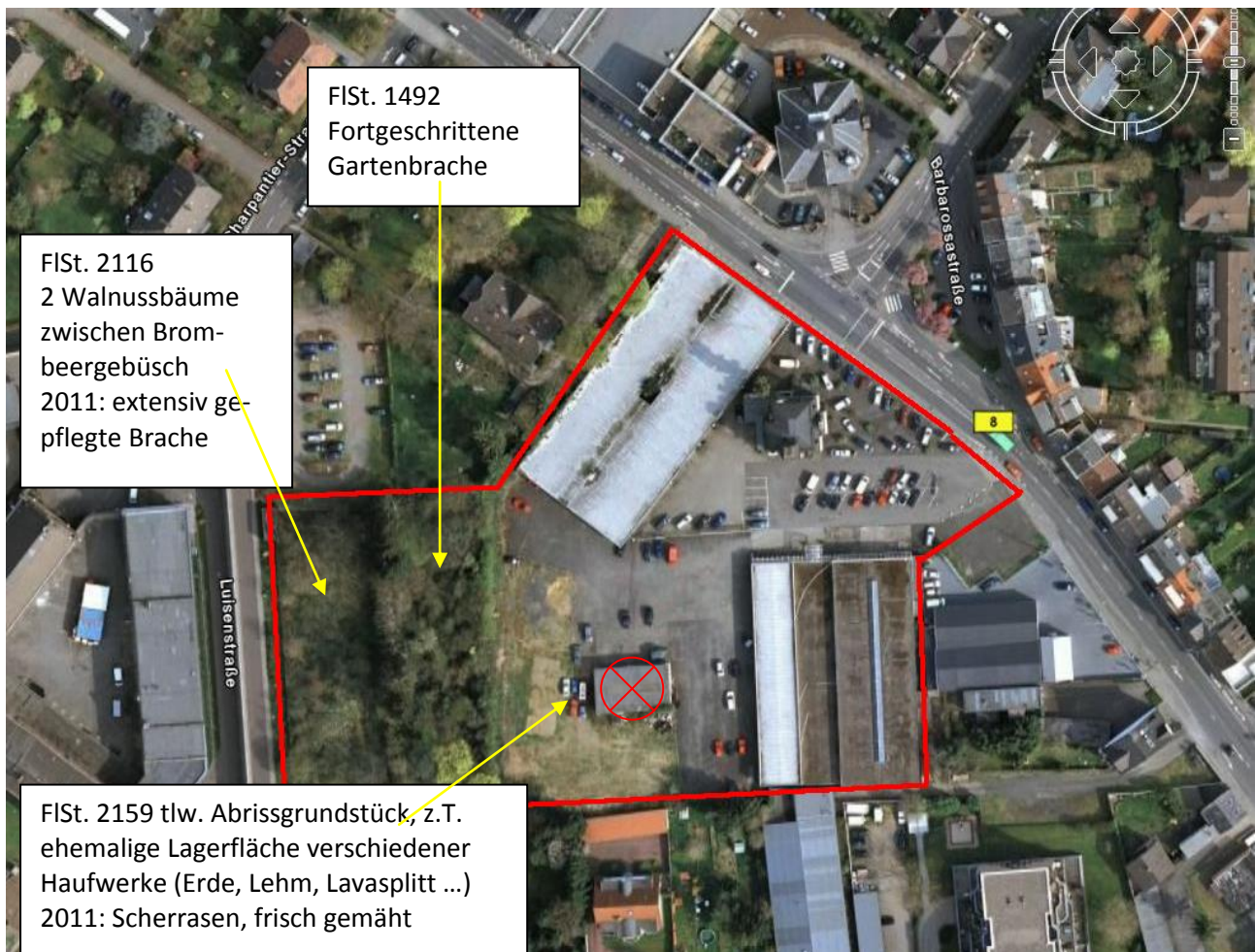


Abbildung 2: Kartengrundlage für die Erfassung und anschließende Bewertung (Quelle: google.de).

Das kleine Gebäude westl. von NETTO-Markt ist abgerissen, auf dem offenen Gelände wurde verschiedene Haufwerke abgelagert, die augenscheinlich in diesem Jahr entfernt wurden (Fahrspuren von LKW). Die Brachfläche weist keine Eignung für streng geschützte Heuschreckenarten (z.B. Oedipoda) auf.

2011: In dem Bereich zwischen FIST 1492 und den Parkplätzen der Einkaufsmärkte befindet sich nun artenarmer Scherrasen.

4.1 Weitere Vogelarten

Aufgrund der Jahreszeit konnte keine komplette Bestandsaufnahme durchgeführt werden. Daher muss auf vorliegende Informationen und eine Einschätzung anhand der vorgefundenen Strukturen zurück gegriffen werden.

Es wurden für die Fläche des Untersuchungsgebiets lediglich 8 Vogelarten nachgewiesen.

Vermutlich wird das Gelände von weiteren Arten aus den Familien der Meisen, Grasmücken, Baumläufer, Rabenvögel und Finken besiedelt.

Strukturansprüche der wahrscheinlich vorkommenden Vogelarten

Ein Verlust von Bäumen und Sträuchern beeinflusst vor allem die Brutvogelarten der Kraut-, Strauch- und Baumschicht. Die im Gebiet wahrscheinlichsten Arten werden im Folgenden den Straten zugeordnet.

Bruthabitat Boden/Krautschicht

In der Krautschicht und direkt am Boden legen vor allem Zilpzalp und (hier mit geringerer Abundanz) Fitis unter den Laubsängern ihre Nester an. Die Rodungsmaßnahmen führen zu einer vorübergehenden Vergrämung der Arten in die umliegenden Garten- und Parkflächen und demnach zu einer geringeren Brutdichte an Laubsängern. Betroffen sind ferner (nicht ausschließliche) Bodenbrüter wie möglicherweise die Nachtigall und Heckenbraunelle.

Bruthabitat Strauchschicht

Frei-Nester im Gebüsch werden vor allem von Mönchs-, Garten- und Dorn- und Klappergrasmücke angelegt. Im Planungsraum sind vor allem die dominanten Mönchsgrasmücke und mit geringerer Abundanz die Gartengrasmücke betroffen. Dorn- und Klappergrasmücke sind wenn, dann nur mit einem (bis wenigen) Paaren zu erwarten. Unter den typischen Gebüschbrütern sind die insgesamt häufigen Finkenvögel (Stieglitz, Grünfink, Girlitz, Kernbeißer) betroffen.

Bruthabitat Baumschicht

Rabenvögel (Rabenkrähe, Eichelhäher, Elster) und Drosseln, vor allem Heckenbraunelle, Singdrossel, Amsel und evt. hier Wacholderdrossel brüten mehr im Bereich von Bäumen (Drosseln oft im Efeu am Stamm). Die Schwanzmeise baut ihre Kugelnester auch in höheren Bäumen, Winter- und evt. Sommergoldhähnchen sind vor allem in größeren Nadelbäumen zu finden.

Nicht zuordenbar bzw. indifferent

Alle Meisen, Spechte, Baumläufer, Star und Sperlinge sowie möglicherweise vereinzelte Brutvorkommen von Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind als überwiegend Höhlenbrüter auf Gebüsch als Bruthabitat nicht angewiesen. Zaunkönig und Rotkehlchen benutzen dagegen sehr variable Neststandorte (Freibrüter, Halbhöhle, Höhlen).

4.2 Vorkommen weiterer streng geschützter Arten

Aufgrund der Begehung und der Einschätzung der vorgefundenen Habitatstrukturen können Vorkommen streng geschützter Arten ausgeschlossen werden.

5 Bewertung

Die kleinen Gebäudereste auf dem untersuchten Grundstück bieten derzeit keinen streng geschützten Tierarten Quartiermöglichkeiten.

Die Brut streng geschützter Vogelarten in den zu rodenden Bäumen und Sträuchern kann derzeit aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Dies bedeutet nicht, dass aufgrund fortschreitender „Verwilderung“ des Baumbestands sich nicht in Zukunft geeignete Habitateigenschaften entwickeln könnten.

Die restlichen potentiell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind kommune Arten, die im unmittelbaren bis näheren Umfeld ausreichend Brut- und Nistmöglichkeiten finden, um im günstigen Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt zu sein.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für den Fall, dass (wie hier) europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, sobald die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Es sind zwar Brut- und Nistmöglichkeiten europäischer Vogelarten betroffen, die ökologische Funktion bleibt jedoch gewahrt ist, weil die hier anzutreffenden Vögel auch ebenso in den benachbarten Gärten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden können.

Eine Auswirkung auf die lokale Population durch eine etwaig eintretende Störung während der Fortpflanzungszeit (und auch ggf. während der Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten) liegt nicht vor.

5.1 Vermeidung von Eingriffen

Zur generellen Vermeidung von Beeinträchtigungen von wildlebenden Tierarten werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Zwischen Baufeldfreimachung und Erdarbeiten für 2 Werktage der Tierwelt Gelegenheit geben das große Grundstück zu verlassen (Vergrämungseffekt ausnutzen).

Zur Begrünung möglichst gebietsheimische Strauch- und Baumarten regionaler Herkunft verwenden, um ein günstiges Nahrungsangebot für Vögel und Kleinsäuger bereit zu stellen.

Es wird eine ökologische Baubegleitung oder zumindest eine Abstimmung des Bauzeitenplans mit den Belangen des Artenschutzes empfohlen.

6 Zusammenfassung

Das Untersuchungsgebiet bietet potentiell einer Reihe europäischer Vogelarten Brut- und Nistmöglichkeiten. Bei Inanspruchnahme der Fläche kommt es zu einer zeitweiligen Vergrößerung und Verschiebung der Reviere in benachbarte Flächen. Nach Anlage von Grünanlagen werden diese Flächen wieder besiedelt.

Vorkommen und Brut streng geschützter Arten kann derzeit ausgeschlossen werden. Dies kann sich in den kommenden Jahren (ab 2010ff.) in Folge der Sukzession ändern.

Hinweise auf (potentielle) Nutzung weiterer streng geschützter Tierarten (z.B. Fledermausquartiere) wurden nicht gefunden.

Bei Einhaltung der in Kapitel 5.1 formulierten Vermeidungsmaßnahmen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Nackenheim, den 26.05.2009/
ergänzt 21.07.2011



Dipl.-Biol. Jens Tauchert

7 Anhang

Fotodokumentation









2011









